



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (9)

Kosten der hoheitlichen Tätigkeiten der Netzbetreiberinnen

Stand 12.11.2003 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

- a) Wer trägt die Kosten, die den Netzbetreiberinnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33, 36 und 40 Absätze 2 und 3 NIV entstehen?
- b) Wenn diese Kosten in der Durchleitungsvergütung eingeschlossen sind, so darf sich diese wegen widerspenstigen Eigentümern nicht erhöhen. Können die Mahnkosten deshalb direkt bei diesen Eigentümern bezogen werden?
- c) Die Kontrolle der Sicherheitsnachweise geht zu Lasten der Netzbetreiberin. Überprüft das Inspektorat die Sicherheitsnachweise in solchen Betrieben ebenfalls gratis?

Antwort:

- a) Die neue NIV bringt in Bezug auf die Kosten für die hoheitlichen Tätigkeiten der Netzbetreiberinnen keine Änderung gegenüber dem bisherigen Recht. Wie bisher steht es den Netzbetreiberinnen frei, ob sie die Kosten für die Organisation der Installationskontrolle den Betroffenen direkt belasten wollen oder ob sie diese Kosten über den Stromtarif abgelten lassen wollen. Die Kosten für den Aufwand der Netzbetreiberinnen für die gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten im Rahmen der Installationskontrolle können auch als Netzkosten bei der Berechnung einer allfälligen Durchleitungsvergütung eingerechnet werden.
- b) Werden die Kosten der hoheitlichen Tätigkeiten der Netzbetreiberinnen als Bestandteil des Stromtarifes oder der Durchleitungsvergütung verrechnet, so sind damit grundsätzlich nur diejenigen Kosten abgegolten, die nicht durch die betroffenen Kunden zusätzlich verursacht werden, mit andern Worten die Kosten, die beim ordnungsgemässen Ablauf der Installationskontrolle entstehen. Kosten, die entstehen, weil sich ein Betroffener nicht kooperativ zeigt, können diesem in jedem Fall direkt belastet werden.
- c) Nach dem Wortlaut der NIV geht die Kontrolle der Sicherheitsnachweise zu Lasten derjenigen Stelle, welche sie angeordnet hat, wenn bei dieser Kontrolle keine Mängel gefunden werden. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Netzbetreiberinnen wie auch für das Inspektorat. In diesem Sinne ist auch die Kontrolle durch das ESTI „gratis“ (für den Eigentümer der Installation).